



1. Geltungsbereich

Allen Gaslieferungen in Tankwagen durch die Linde Gas GmbH (FN 365024a), Carl-von-Linde-Platz 1, A-4651 Stadl-Paura (in der Folge „Linde“ genannt) liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von Linde schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn Linde anderen Bedingungen nicht widerspricht oder die Lieferung unwidersprochen ausführt.

2. Umgang mit Gasen

Der Kunde hat die für den Umgang mit Gasen maßgebende Industrienormen und Vorschriften, insbesondere Dienstnehmer-schutzverordnung, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Anlagen dürfen nur mit Gasen, die von Linde oder im Auftrag von Linde geliefert wurden, befüllt und betrieben werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind exklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Linde ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Insbesondere berechnen wir etwaige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanter Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendiger Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc, die Preise entsprechend anzupassen. Bei Vertragsabschluss offen gelassene Preise berechnen wir nach der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preisliste, welche an den Linde Lieferstellen zur Einsicht aufliegt. Linde ist berechtigt, dem Kunden neue Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen sowie die Preise gemäß der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen. Linde ist ferner berechtigt, Kosten, die Linde aufgrund der Umsetzung neuer gesetzlich zwingender Sicherheitsbestimmungen entstehen, dem Kunden zu belasten. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei Linde an. Der Kunde kann mit Bankeinzug bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei Linde an. Linde berechnet für jede Rechnung standardmäßig eine Überweisungsgebühr von 2,90€ (netto). Kunden, die über Bankeinzug bezahlen, sind von dieser Gebühr befreit. Wechsel und Scheck werden nicht akzeptiert. Linde ist berechtigt, bei Zahlungsrückstand die Lieferungen einzustellen bzw. zurückzuhalten. Der Kunde hat darüber hinaus die Linde entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern eine Mahnung durch Linde selbst erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von 15,00€ zu bezahlen. Für Zahlungsverzug verrechnen wir einen Verzugszinsensatz von 9,2 % über dem Basiszinssatz. Soweit der Kunde für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden wegen von Linde nicht ausdrücklich schriftlich anerkannter oder nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellter Gegenforderungen, Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Linde. Der Kunde ist jedoch berechtigt, über die Ware im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu verfügen.

5. Verzug

Im Falle des Lieferverzuges oder des Lieferausfalls kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 5 Arbeitstagen vom Vertrag zurücktreten. Sofern die Erbringung von Leistungen von Linde von der Mitwirkung des Kunden abhängt, sind solche Leistungen nur zu erbringen, wenn der Kunde seinen Pflichten und Obliegenheiten nachgekommen ist. Linde wird ihre Leistungen nur erbringen, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten nicht in Verzug ist.

6. Gewährleistung

Linde leistet bei den von ihr gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Sofern eine Lieferung mangelhaft ist, hat dies der Kunde unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels der Linde-Tankwagendispositionsstelle anzuzeigen. Im Falle eines berechtigten, unverzüglich schriftlich angezeigten Mangels hat der Kunde nach Wahl von Linde Anspruch auf Nachtrag des Fehlenden oder Austausch. Den Kunden trifft der Beweis dafür, dass ein auch binnen sechs Monaten nach Übergabe hervorkommender Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Bei behebbaren Mängeln hat der Kunde nach Scheitern von Nachtrag des Fehlenden oder Austausch nach Wahl von Linde Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Ein Rückgriff gemäß § 933 b ABGB gegenüber Linde ist ausgeschlossen. Im Falle eines unberechtigten Mangels behält sich Linde vor, für die Bearbeitung des unberechtigten Mangels entstandene Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Haftung

Linde haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit. Für grobe Fahrlässigkeit haftet Linde maximal in Höhe des Netto-Jahresumsatzes nach diesem Vertrag pro Schadensfall und pro Kalenderjahr. Für Folge- und Vermögensschäden ist die Haftung ausgeschlossen. Für Vorsatz, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle sonstiger zwingender Haftung wird die Haftung nicht beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig von dem Rechtsgrund des Anspruches sowie entsprechend für etwaige Ansprüche aus

Vertragsstrafen, pauschaliertem Schadensersatz und Freistellungen. Sie gelten in gleichem Umfang zugunsten der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Linde. Entsprechende Ansprüche verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

Wirkt Linde über ihre vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinaus bei dem Be- oder Entladen, bei dem Transport oder dem Anschluss der Produkte mit, so handelt es sich hierbei um eine reine Gefälligkeit ohne Übernahme einer Haftung. Der Kunde stellt Linde insoweit von allen Ansprüchen frei.

8. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt befreien die betroffene Partei für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Ereignisse höherer Gewalt sind sämtliche Ereignisse, welche von keiner Partei zu vertreten sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten stets Krieg, Unruhen, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Blitzschlag, Epidemien, Pandemien, Verfügungen von hoher Hand, Streik/Aussperrung, Störungen der Energie- oder Rohstoffversorgung, Embargos, Maschinenschäden, die nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruhen, Ressourcenknappheit sowie Betriebs-, Verkehrs- oder Transportstörungen. Als Ereignis höherer Gewalt gilt zudem jedes Ereignis, das direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Auftreten des Coronavirus steht. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Vorlieferanten eintreten.

Ist es während der Vertragsdauer ein oder mehrmals zu Vorkommnissen höherer Gewalt gekommen, ist die betroffene Partei berechtigt, die Dauer des Vertrags um einen Zeitraum zu verlängern, der der kumulativen Anzahl der Tage entspricht, an denen während der ursprünglichen Laufzeit höhere Gewalt vorgekommen ist. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt unberührt von einem Ereignis höherer Gewalt.

Wenn Linde aufgrund höherer Gewalt den Kunden nicht mit einem Produkt aus der normalen Zulieferquelle beliefern kann, ist Linde berechtigt, den Kunden über eine andere Quelle zu beliefern. Dabei können alle zusätzlich anfallenden begründeten Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Kunde benachrichtigt Linde in Textform, dass das Produkt während der Dauer der höheren Gewalt nicht benötigt wird.

9. Mengenermittlung

Die Mengenangabe „m³“ bezieht sich auf einen Gaszustand bei 15°C und 1 bar.

10. Leistung durch Dritte

Linde kann sich zur Erbringung ihrer Leistungen oder zur Wahrung von Rechten oder Obliegenheiten aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

11. Erfüllungsort und Teillieferungen

Mangels anderer Vereinbarung wird als Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag der Hauptsitz von Linde vereinbart. Teillieferungen sind zulässig.

12. Vertragsrücktritt

Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Linde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn objektiv nachvollziehbare Umstände eintreten, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen und der Kunde weder eine von Linde begehrte Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit auf Verlangen von Linde beibringt.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden. Unbeschadet der sonstigen Ansprüche Lindes sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Lieferungen oder Teillieferungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.

13. Gerichtsstand, Rechtswahl

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das für den Hauptsitz von Linde sachlich zuständige Gericht vereinbart. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausgeschlossen.

14. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform.

15. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.